

Satzung des BSV Dodenau – Tatinowi e.V.

§ 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BSV Dodenau – Tatinowi e.V. mit Sitz in Battenberg – Dodenau. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der BSV Dodenau – Tatinowi e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Die Pflege des Bogensports als Leibesübung.
- b. Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch sowie religiös neutral.

§ 3 Mittel des Vereins und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder Interessent kann Mitglied bei dem BSV Dodenau – Tatinowi e.V. werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein, die mindestens 12 Monate beträgt, wird durch Ausfüllen des Beitrittsformulars und die Einreichung der Erlaubnisbescheinigung eines Erziehungsberechtigten (gilt nur für Mitglieder unter 18 Jahren) schriftlich beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds

Satzung des BSV Dodenau – Tatinowi e.V.

entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6.1 Haftpflichtversicherung

Alle Mitglieder werden durch den Verein Haftpflichtversichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur insoweit Zahlung, wie die Träger der Versicherung Schaden anerkennen und Zahlungen leisten.

Jedem Mitglied wird darüber hinaus empfohlen eine Private Haft- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt:

- a. die Einrichtungen des Vereins gemäss der entsprechenden Ordnung zu nutzen
- b. an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen
- c. gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- d. in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins zu achten
- b. den festgelegten Ordnungen des Vereins zu folgen
- c. die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen
- d. den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- e. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen von Vereinsvermögen und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum ist persönlich aufzukommen.
- f. Sportunfälle sind dem Vorstand sofort zu melden!**

Satzung des BSV Dodenau – Tatinowi e.V.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt entscheidet der Vorsitzende. Für besondere Beschlüsse gilt hiervon abweichend der Paragraph 15.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Die Beschlüsse werden vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied beurkundet.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c. Änderung der Satzung
- g. die Verabschiedung der Beitragsordnung
- d. die Auflösung des Vereins
- e. die Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Satzung des BSV Dodenau – Tatinowi e.V.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende
- c. der/die Kassenwart/in
- d. der/die Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.

- a. Der / Die Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Veranstaltungen. Er / Sie ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.
- b. Der / Die Kassenwart/in verwaltet verantwortlich Vermögen und Finanzen des Vereins. Er / Sie hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr Jahresrechnung abzulegen.
- c. In geldlichen Dingen haben mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter möglichst der / die Kassenwart/in, zu zeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt / Anstellung im Verein haben und dürfen nicht direkt für das folgende Jahr wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Satzung des BSV Dodenau – Tatinowi e.V.

§ 15 Auflösung, Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel oder Änderung des Vereinsziels

Die Auflösung, Verschmelzung, Spaltung oder der Formwechsel des Vereins kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Auch für eine Änderung des Vereinsziels (siehe § 2) ist - entgegen den gesetzlichen Vorgaben - eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern ausreichend.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Versammlung über den gemeinnützigen Verwendungszweck des Vermögens im Sinne von § 2 der Satzung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 18.02.2006